

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Hähner Metallverarbeitung GmbH

## I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Geschäfts- und Lieferbedingungen der Hähner Metallverarbeitung GmbH (im Folgenden GmbH genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den vorliegenden Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden Besteller genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, Ihrer Geltung wurde durch die GmbH zuvor schriftlich zugestimmt.
2. Die vorliegenden Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
3. Soweit die GmbH mit dem Besteller eine laufende Geschäftsbeziehung unterhält, gelten diese Geschäfts- und Lieferbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

## II. Vertragsabschluss, Preise und Zahlung

1. Angebote der GmbH sind in allen Teilen freibleibend und unverbindlich.
2. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, kann die GmbH dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die Annahme erfolgt per Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk, ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung und ausschließlich Umsatzsteuer. Die Versandkosten trägt der Besteller.
5. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, sind Zahlungen 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Bei vollständigem Ausgleich der Rechnung vor Fälligkeit gewährt die GmbH einen Skonto von 2% auf den Rechnungswert. sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
6. Der Besteller kann gegenüber Forderungen der GmbH mit eigenen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, soweit die Forderungen nicht durch die GmbH bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## III. Erfüllungsort, Lieferung, Gefahrtragung

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Werkvertrag der Sitz der GmbH. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Bereitstellung der Ware und dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Sofern abweichend von III. Nr. 1 eine Lieferung der Ware an einen anderen Ort vereinbart ist, so bedarf diese Vereinbarung der Schriftform. Die Lieferkosten trägt der Besteller, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
3. Im Falle des III. Nr. 2 geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen und bei Lieferung frei Empfangsort, sowie bei der Versendung mittels Mitarbeitern und Fahrzeugen des Lieferanten. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die nicht von der GmbH zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware und dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
4. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden. In diesem Fall ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt.

## IV. Erhebung von Mängelrügen / Gewährleistungen

1. Der Besteller ist verpflichtet, bei Abholung bzw. Eingang des Produktes eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität des Werkes durchzuführen, sowie erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind nach Ihrer Entdeckung unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Entdeckung des Mangels schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller gestellten Material hat, entfällt jede Gewährleistung. Die GmbH haftet ferner nicht für Risse und dergleichen, sowie für Beeinträchtigungen der Maß- und Passgenauigkeit infolge des Bearbeitungsprozesses, sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit der GmbH oder Ihrer Angestellten zurückzuführen sind.
3. Mit der Weiterverarbeitung der Ware durch den Besteller entfällt jede Gewährleistung für bei Lieferung erkennbare Mängel. Gleiches gilt, wenn der selbst oder durch Dritte ohne Zustimmung der GmbH Reparaturen, oder sonstige Eingriffe an der gelieferten Ware vornimmt.
4. Ist eine von der GmbH gelieferte Ware mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Die Kosten der Nacherfüllung trägt die GmbH mit der Kosten, die zusätzlich dadurch entstehen, dass die bestellte Sache an anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist. Die Haftungssumme Nachbesserungskosten ist auf den vereinbarten Auftragswert beschränkt.
5. Alle weitergehenden Schadenersatzansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der GmbH oder ihrer Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zu verantworten.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

## V. Erweiterter Eigentumsvorbehalt, dingliche Freigabeklausel

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird die GmbH auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten steht der GmbH zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an die GmbH ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an die GmbH ab, der dem von der GmbH in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
4. a) Der Besteller ist befugt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für die GmbH. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für die GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.  
b) Die GmbH und der Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht der GmbH gehörenden Gegenständen, der GmbH in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.  
c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von der GmbH in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.  
d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärung bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des von der GmbH in Rechnung gestellten Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die GmbH ab.
5. Bei Pfändung, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller die GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller der GmbH unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

## VI. Sonstige Schadenersatzansprüche

Die vertragliche und außervertragliche Haftung der GmbH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung Ihrer Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung und die Haftung für Garantieerklärungen bleibt hiervon unberührt.

## VII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der GmbH. Die GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Sämtliche Verträge einschließlich ihrer Auslegung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## VIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.